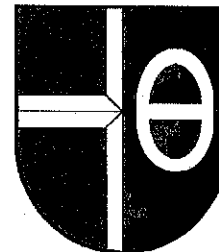


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter: Amtsleiterin
Datum : 30.01.2024
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 01 / 2024**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort: Finanzen
Begriff: Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018
Prüfungsbericht vom 06.12.2023

Tagesordnungspunkt:

6

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2023 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Malsch zum 01.01.2018 festgestellt. Diese wurde in der Gemeinderundschau vom 30.08.2023 veröffentlicht und in der Zeit vom 04.09.2023 bis einschließlich 12.09.2023 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 wurde die Eröffnungsbilanz vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde geprüft. Der Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme der Verwaltung zu den mit „A“ gekennzeichneten Randnummern sind in der Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Beschlussvorschlag:



Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch nimmt den Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Als Anlage sind beigelegt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

1. Prüfungsbericht vom 06.12.2023
2. Stellungnahme der Verwaltung vom 20.12.2023



Handzeichen Sachbearbeiter: PW		Datum: 20.12.2023
Mitzeichnung durch Amtsleiterin: PW Handzeichen:		Datum: 20.12.2023
Mitzeichnung durch Hauptamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen		Datum: 20.12.2023



Bürgermeisteramt • Kirchberg 10 • 69254 Malsch

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Kommunalrechtsamt -
z.Hd. Herrn Huber
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg

Rechnungsamt

Frau Wacker
Zimmer 16
☎ (07253) 9252-26
✉ petra.wacker@malsch-weinort.de

Datum: 20. Dez. 2023

Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 Prüfungsbericht vom 06.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Huber,

der Gemeinderat wird von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 der Gemeinde Malsch, mitgeteilt mit Schreiben vom 06.12.2023, in seiner Sitzung am 30.01.2024 unterrichtet.

Zu den von Ihnen mit "A" gekennzeichneten Feststellungen teilt die Verwaltung Folgendes mit:

A6 Inventur, Inventar

Die Verwaltung hat bereits einen Entwurf für eine Inventurrichtlinie erstellt und wird diese zeitnah erlassen.

A8 Anhang, Angaben und Anlagen zur Eröffnungsbilanz

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre werden im Rahmen der doppelten Jahresabschlüsse auch unterhalb der Bilanz ausgewiesen.

A17 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Anlageklasse für den Beamer des Ratssaals und den Server wurde bereits in Anlageklasse 3600 für Telekommunikation und EDV geändert.

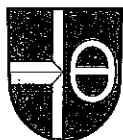
Mit freundlichen Grüßen



Tobias Greulich
Bürgermeister

II. Gemeinderat zur Kenntnis unter Anschluss einer Kopie des Prüfungsberichtes.

K:\Kassel\Rechnungsamt\Schriftverkehr\231220 LRA Stellungnahme Prüfung EÖB.docx



GEMEINDE MALSCH

RHEIN-NECKAR-KREIS

Telefon 07253 9252-0 • Fax 07253 9252-40
rathaus@malsch-weinort.de • www.malsch-weinort.de
Steuer-Nr. 28 32082/00547

Sparkasse Heidelberg • IBAN: DE37 6725 0020 0052 4522 87
Volksbank Kraichgau • IBAN: DE40 6729 2200 0023 0092 00
Gläubiger ID: DE91ZZZ00000012590



Inhaltsverzeichnis

Vorblatt	3
1 Vorbemerkungen	4
1.1 Prüfungsauftrag.....	4
1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	4
1.3 Schlussbesprechung.....	4
1.4 Darstellung und weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen.....	5
1.5 Abschluss der vorangegangenen Prüfung.....	6
2 Prüfung der Eröffnungsbilanz	7
2.1 Ausgangslage	7
2.1.1 Aufstellungsprozess	7
2.1.2 Bewertungsgrundsätze, Anwendung von Vereinfachungsregeln und Wahlrechten.....	7
2.2 Gegenstand der überörtlichen Prüfung/Prüfungsumfang	9
2.3 Formale Anforderungen	10
2.3.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz	10
2.3.2 Inventur, Inventar.....	10
2.3.3 Anhang, Angaben und Anlagen zur Eröffnungsbilanz	11
2.3.4 Überleitung Kameralistik.....	11
2.4 Aktiva	12
2.4.1 Sachvermögen (Aktiva 1.1.).....	12
2.4.2 Finanzvermögen (Aktiva 1.2)	17
2.4.3 Abgrenzungsposten (Aktiva 2)	19
2.5 Passiva.....	20
2.5.1 Eigenkapital (Passiva 1).....	20
2.5.2 Sonderposten (Passiva 2)	20
2.5.3 Rückstellungen (Passiva 3).....	21
2.5.4 Verbindlichkeiten (Passiva 4).....	21
2.5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva 5).....	22
2.6 Gesamtbeurteilung.....	22
3 Abschließende Feststellung	23

Vorblatt

Gemeinde	Malsch
Leiter/in der Verwaltung bis 30.11.2022	Bürgermeisterin Sibylle Würfel
seit 01.11.2022	Bürgermeister Tobias Greulich
Leiterin des Kämmereiamtes	Gemeindeamtsrätin Petra Wacker
Leiter des Haupt- und Bauamtes	Gemeindeoberamtsrat Frank Herrmann
Kassenverwalterin	Verwaltungsangestellte Monika Bender
Stellvertretende Kassenverwalterin	Kaufmännische Angestellte Tanja Hemberger
Die Gemeinde ist Mitglied in folgenden Verbänden:	
<ul style="list-style-type: none">◆ Zweckverband Abwasserverband Malsch-Rettigheim mit Sitz Malsch,◆ Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe mit Sitz Malsch,◆ Zweckverband Abwasserverband Kraichbachniederung mit Sitz Bad Schönborn,◆ Gemeindeverwaltungsverband Rauenberg mit Sitz Rauenberg,◆ Sonderschulverband Wiesloch mit Sitz Wiesloch,◆ Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar mit Sitz in Sinsheim.	

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde für die überörtliche Prüfung bei der Gemeinde Malsch ergibt sich aus § 113 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Die Prüfung ist in der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 bei der Verwaltung durchgeführt worden. Prüfer waren Herr Huber und Frau Adler.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung (§ 5 Abs. 1 S. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO)) war gemäß Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018. Die Jahresabschlüsse 2018 ff. der Gemeinde sind bisher noch nicht aufgestellt worden – die Auftragsvergabe der Jahresrechnungen 2018 bis 2020 erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2023 an ein externes Beratungsbüro. Der Prüfung hat die Eröffnungsbilanz mit Feststellungsbeschluss vom 25.07.2023 zugrunde gelegen.

1.3 Schlussbesprechung

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände sind, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung im Zusammenwirken mit der Gemeindeverwaltung bereinigt worden (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO).

Über die wesentlichen Prüfungsergebnisse wurde mit der Verwaltung am 27.10.2023 eine Schlussbesprechung im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO durchgeführt. Anwesend hierbei waren Herr Bürgermeister Greulich, Frau Wacker (Fachbeamtin für das Finanzwesen) und Herr Herrmann (Leiter des Haupt- und Bauamtes) von der Gemeinde Malsch sowie Herr Amtsleiter Grünwald und Herr Huber vom Landratsamt - Kommunalrechtsamt.

1.4 Darstellung und weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Der Prüfungsbericht soll sich auf die wesentlichen Sachverhalte, Feststellungen und Hinweise im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse beschränken (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO). Er soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GemPrO).

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und/oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummer versehen. Randnummern, die mit „A“ besonders gekennzeichnet sind, betreffen Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt wurden (§ 5 Abs. 3 GemPrO). Zu diesen Feststellungen des Prüfungsberichts ist Stellung zu nehmen; dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten. Soweit wesentliche Anstände hiernach nicht erledigt sind, wird die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend eingeschränkt; darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Randnummern ohne Kennzeichnung mit „A“ betreffen sonstige wesentliche Feststellungen. Diese sind zur Kenntnis zu nehmen; eine Stellungnahme hierzu ist entbehrlich.

Enthält der Bericht Maßnahmen zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung, Haushaltskonsolidierung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen im Sinne der §§ 121 und 122 GemO.

Soweit durch fehlerhaftes Verhalten der Verwaltung eigene Schäden entstanden sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, rechtliche Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderung, Haftung der Verantwortlichen, Inanspruchnahme der Versicherung) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen.

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichtes ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Stellungnahmeverfahren und im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch die Gemeinde.

1.5 Abschluss der vorangegangenen Prüfung

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen allgemeinen Finanzprüfung des Haushaltsjahres 2017 mit Schreiben vom 09.05.2022 die Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

2 Prüfung der Eröffnungsbilanz

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Aufstellungsprozess

1

Der Gemeinderat hat am 08.04.2014 beschlossen, für die Gemeinde die Kommunale Doppik ab dem 01.01.2018 anzuwenden. Nach Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat die Gemeinde zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen der Kommunalen Doppik anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Dabei finden die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften, soweit sie die Bilanz betreffen, auch für die Eröffnungsbilanz entsprechende Anwendung. Insofern werden bei den im Folgenden getroffenen Feststellungen auch die Regelungen der GemO und der GemHVO herangezogen.

Zunächst sollten die Vermögensbewertung und die Erstellung der Eröffnungsbilanz durch eigenes Personal erfolgen. Da jedoch für die umfangreichen und einmaligen Aufgaben die personellen Ressourcen der Gemeindeverwaltung nicht ausreichten, wurde die vollständige Erfassung und Bewertung der Gemeinde bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020 an eine externe Beratungsfirma vergeben.

Grundlage für die Bewertung waren u.a. die Empfehlungen des Leitfadens zur Bilanzierung (3. Auflage von Juni 2017) sowie die Verwaltungsvorschrift zum Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 wurde mit einer Bilanzsumme von 32.209.220,46 € vom Gemeinderat am 25.07.2023 festgestellt. Das Basiskapital beträgt 18.194.899,99 €. Dadurch ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 56,49 %.

2.1.2 Bewertungsgrundsätze, Anwendung von Vereinfachungsregeln und Wahlrechten

2

Zu den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO sowie zur Anwendung von Vereinfachungen und zur Ausübung von Bilanzierungswahlrechten gemäß § 62 GemHVO wurden Ausführungen in den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz gemacht.

- (1) Für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, somit vor dem 01.01.2012 zurückgelegen hat, wurde auf eine Inventarisierung und Ausweisung in der Eröffnungsbilanz verzichtet (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO).
- (2) Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden und deren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, hat die Gemeinde Erfahrungswerte bzw. Pauschalwerte entsprechend den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt angesetzt (§ 62 Abs. 2 GemHVO).
- (3) Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, hat die Gemeinde Erfahrungswerte den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechend angesetzt (§ 62 Abs. 3 GemHVO).
- (4) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere untergeordnete Grundstücksarten wurden aktuelle Durchschnittswerte angesetzt (§ 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO); Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte anhand der Kaufpreissammlungen, welche vom Gutachterausschuss erstellt wurden.
- (5) Die vorhandenen Vermögenswerte aus den kameralen Anlagenachweisen wurden gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO für den Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen und den Betrieben gewerblicher Art (siehe auch Ziffer 2.3.2) übernommen.

Mit Beschluss vom 28.09.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, die Wertgrenze für einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellende Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO auf 10.000 € festzulegen.

Ferner hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 28.09.2021 festgelegt, in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz von vor dem Stichtag 01.01.2018 geleisteten Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO gemäß § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO zu verzichten.

Zudem erfolgte die Befreiung von der Inventarisierungspflicht nach § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens unterhalb von 800 € ohne Umsatzsteuer (sog. „geringwertige Vermögensgegenstände“, § 38 Abs. 4 GemHVO) durch die Bürgermeisterin mit Schreiben vom 20.02.2018.

Brutto-Methode

3

Nach § 40 Abs. 2 S. 2 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (sog. Brutto-Methode, vgl. Ziffer 2.3.3.1 Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017) oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden (sog. Netto-Methode, vgl. Ziffer 2.3.3.2 Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017). Die Gemeinde Malsch hat sich dazu entschieden, die Brutto-Methode anzuwenden und Sonderposten separat auszuweisen. Die Sonderposten werden analog zur Abschreibung eines Vermögensgegenstandes (§ 46 GemHVO) ertragswirksam aufgelöst.

2.2 Gegenstand der überörtlichen Prüfung/Prüfungsumfang

4

Die überörtliche Prüfung hat sich im Wesentlichen auf die angewandten Bewertungssystematiken (Systemprüfung) der einzelnen Bilanzposten beschränkt. Hierzu sind die einzelnen Wertansätze der jeweiligen Bilanzposten in Stichproben geprüft worden. Eine Vollständigkeitsprüfung kann im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht erfolgen. Ziel der Prüfung war es, festzustellen, dass die Eröffnungsbilanz die Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde richtig widerspiegelt (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO).

2.3 Formale Anforderungen

2.3.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz

5

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 ist am 25.07.2023 deutlich verspätet vom Gemeinderat festgestellt worden. Nach Art. 13 Abs. 5 S. 2 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Verbindung mit § 95b Abs. 1 GemO hätte die Eröffnungsbilanz bis spätestens 31.12.2018 aufgestellt werden müssen. Die Feststellung durch den Gemeinderat hätte ferner bis spätestens 30.06.2019 erfolgen müssen.

Der Gemeinderatsbeschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz wurde im Amtsblatt vom 30.08.2023 ortsüblich bekannt gegeben und die Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 04.09.2023 bis einschließlich 12.09.2023 öffentlich ausgelegt (Art. 13 Abs. 5 S. 2 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Verbindung mit § 95b Abs. 2 GemO).

2.3.2 Inventur, Inventar

A 6

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres u.a. ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben (Inventar).

Körperliche Vermögensgegenstände sind, soweit in der GemHVO nichts anderes bestimmt ist, durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen und in der Regel alle fünf Jahre zu wiederholen (§ 37 Abs. 2 S. 2 GemHVO; siehe auch Ausführungen in der Musterinventurrichtlinie, Anlage 7 Leitfaden zum Jahresabschluss, 2. Auflage von Dezember 2018). Einer körperlichen Bestandsaufnahme bedarf es nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (§ 38 Abs. 2 GemHVO).

Die Ergebnisse einer Buchinventur müssen aber in regelmäßigen Abständen durch eine körperliche Aufnahme bestätigt werden. Dafür wird eine Frist zwischen drei und fünf Jahren noch als sachgerecht angesehen (GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2011, S. 71).

Die Bewertung des Vermögens erfolgte in Malsch mittels einer Bestandsaufnahme sowie anhand des bisherigen Anlagevermögens. Eine körperliche Bestandsaufnahme für Gegenstände über 800 € sowie für Kunstgegenstände wurde nicht durchgeführt. Die Ermittlung der Bestände von Vorräten erfolgte ebenfalls nicht (s. hierzu RN A 18). Auch bei vorhandenen Anlagenachweisen im Bereich von kostenrechnenden Einrichtungen und Betrieben gewerblicher Art erfolgte keine körperliche Inventarisierung. Die Vermögensgegenstände dieser Einrichtungen wurden eins-zu-eins aus den vorhandenen (kameralen) Anlagenachweisen übernommen und in die Anlagebuchhaltung des NKHRs migriert. Das Finanzvermögen, die Sonderposten und Verbindlichkeiten sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt. Eine Inventurrichtlinie wurde bisher nicht erlassen. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs ist seitens der Gemeindeverwaltung noch eine Inventurrichtlinie zu erstellen.

2.3.3 Anhang, Angaben und Anlagen zur Eröffnungsbilanz

7

Die zur Prüfung vorgelegte Eröffnungsbilanz enthält im Anhang nahezu vollständig die nach § 53 GemHVO relevanten Angaben.

A 8

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre¹ waren jedoch lediglich im Anhang zur Eröffnungsbilanz nachgewiesen. Im Rahmen der anstehenden doppelten Jahresabschlüsse sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre auch unterhalb der Bilanz auszuweisen (§ 42 GemHVO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO).

2.3.4 Überleitung Kameralistik

9

Die Ergebnisse aus dem letzten kameralen Haushaltsjahr, soweit sie Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz haben (z.B. Kasseneinnahmereste, Kassenausgabereste, buchmäßiger Kassenbestand), sind korrekt in die Kommunale Doppik übergeleitet worden.

¹ Ausfallhaftungen der Gemeinde nach § 88 GemO gegenüber der L-Bank für ein LAKRA-Förderdarlehen zum 01.01.2018 mit 491.476,22 € sowie für ein Darlehen (30.000 €) für den Hauptschuldner Boule-Freunde Malsch e.V. (vgl. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.10.2009)

2.4 Aktiva

2.4.1 Sachvermögen (Aktiva 1.1.)

2.4.1.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

10

In der Eröffnungsbilanz wurden die unbebauten Grundstücke mit einem Gesamtwert von knapp 2,2 Millionen Euro bilanziert. Für die einzelnen Nutzungsarten ergeben sich folgende Werte:

Bezeichnung	TEUR
Grund und Boden bei Grünflächen	74,28
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	11,09
Ackerland	645,85
Grund und Boden bei Wald, Forst	252,26
Aufwuchs bei Wald, Forst	747,08
Sonstige unbebaute Grundstücke	431,97
Summe unbebaute Grundstücke	2.162,53

Grundlage für die Bewertung bildeten sowohl das amtliche Liegenschaftskataster als auch die Grundbuchauszüge und abschließend das GIS-System.

Als Pauschalwertansatz für die Bewertung diente der örtliche Durchschnittswert von 0,75 €/qm (§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO), der anhand der Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses Malsch gebildet wurde. Für die Waldflächen und den Aufwuchs wurden die Erfahrungswerte nach § 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO verwendet - Pauschalwerte i. H. v. 7.700 € je Hektar (0,77 €/qm) für den Aufwuchs und 2.600 € je Hektar (0,26 €/qm) für die Grundstücksflächen (s. auch Ziff. 2.4.5.6 Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017).

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte war plausibel und nachvollziehbar, die stichprobenhafte Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

2.4.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

11

Die bebauten Grundstücke wurden mit ca. 11 Millionen Euro bilanziert, die sich wie folgt auf die verschiedenen Nutzungsarten aufteilen:

Bezeichnung	TEUR
Grund und Boden bei Wohnbauten	672,17
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	269,00
Grund und Boden mit Schulen	4.527,35
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	3.333,12
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2.242,51
Summe bebaute Grundstücke	11.044,15

12

Bei den 69 bebauten Grundstücken wurden aufgrund der unter Ziffer 2.1.2 beschriebenen Bewertungsgrundsätze folgende Zeiträume und Regelungen festgelegt:

Vor dem 31. Dezember 1974:

Ansatz der Preisverhältnisse zum 01. Januar 1974.

01. Januar 1975 bis 31. Dezember 2011:

Ansatz von Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Erfahrungswerten gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO

01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017:

Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die gesamte Überprüfung dieser Bilanzposition (einschließlich der Abschreibungsätze) führte zu keinerlei Beanstandungen.

13

2.4.1.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Das Infrastrukturvermögen wurde mit einem Gesamtwert von rd. 8,768 Millionen Euro ausgewiesen, der sich wie folgt aufteilt:

Bezeichnung	TEUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	332,86
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	303,31
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	3.559,21
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	8.293,42
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	58,03
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	249,58
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	13,64
Summe Infrastrukturvermögen	12.810,05

Die im Zeitraum der letzten 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz hergestellten Straßen wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst und bewertet. Die außerhalb dieses Zeitraumes erstellten Straßen wurden mit Erfahrungswerten bewertet.

Hierzu wurden zur Ermittlung der Werte für Straßen, Wege und Plätze die gegebenen Pauschalwerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung für die einzelnen Straßenarten je Quadratmeter herangezogen. In diesem Durchschnittswert sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Radwege und Verkehrsinseln enthalten. Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes wurde dieser Wert dann auf das Baujahr der konkreten Straße rückindiziert und mit der Anzahl der Quadratmeter der zu bewertenden Straße multipliziert. Die so ermittelten fiktiven Herstellungskosten je Straße wurden dann um die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen vermindert. Als Ergebnis flossen die dann so errechneten Restbuchwerte in die Eröffnungsbilanz ein.

In Malsch wurden folgende Straßenarten mit den entsprechenden Nutzungsdauern bzw. Abschreibungsdauern unterschieden:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer
Straßenart 1	Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	40 Jahre
Straßenart 2	Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen und Straßen im Gewerbegebiet	40 Jahre
Straßenart 3	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr	50 Jahre
Straßenart 4	Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, asphaltierte/betonierte Feldwege	50 Jahre
Straßenart 5	nicht asphaltierte/betonierte Wege mit Unterbau	30 Jahre
Straßenart 6	nicht asphaltierte/betonierte Wege ohne Unterbau	20 Jahre

Die Klassifizierung der Straßenarten mit Nutzungsdauer erfolgte gemäß dem Bilanzierungsleitfaden. Dabei wurde auf Anraten des externen Bewertungsbüros - nach einer mehrtätigen Vorortbegehung - neben der Straßenart 5 (mit Unterbau) eine zusätzliche Straßenart 6 (ohne Unterbau) aufgenommen. Dabei handelt es sich um 131 Feldwege, die in der Bilanz selbst nicht auftauchen, jedoch in der Anlagenbuchhaltung jeweils mit einem Erinnerungswert von 1 € eingebucht sind.

Die stichprobenartige Überprüfung des Infrastrukturvermögens führte zu keinen Feststellungen.

2.4.1.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

14

Unter dieser Bilanzposition wurde ein Bronzeensemble am Rathaus (Restbuchwert: 122.322,40 €) sowie ein Denkmal „Würfelnkunstwerk“ (Restbuchwert: 3.948,73 €) bilanziert, so dass sich ein Gesamtwert von 126.271,13 € ergibt.

2.4.1.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

15

Dieser Bilanzposten weist einen Wert von 247.249,50 € aus. Es handelt sich hauptsächlich um den Fuhrpark und die Geräte der Feuerwehren und des Bauhofes. Feststellungen haben sich zu dieser Position nicht ergeben

2.4.1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

16

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden 48.792,56 € bilanziert. Diese wurden zu den Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Entsprechend der festgelegten Wertgrenze (siehe Rdnr. 3) wurden Vermögensgegenstände unter 800 € nicht ausgewiesen (§ 38 Abs. 4 GemHVO).

A 17

Unter der Anlageklasse 3550 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ wurden sowohl der Beamer Ratssaal (6.059,06 €) als auch der Primergy TX2540 M1 Server ausgewiesen, obwohl es für die „Telekommunikation und EDV“ eine gesonderte Anlageklasse (3600) gibt. Insofern hat für diese beiden Positionen eine entsprechende Korrektur zu erfolgen.

2.4.1.7 Vorräte

18

Die Bestände an Vorräten der Gemeinde Malsch (Salzlager und Heizöl) wurden aufgrund der untergeordneten Bedeutung ihres Wertes im Verhältnis zum Gesamtvermögen und des vergleichsweise hohen Erfassungsaufwandes nicht bilanziert.

Hierbei ist anzumerken, dass Vorräte individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen sind. D.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte bilanziert werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln (die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO findet keine Anwendung, vgl. 3.2.9.4 Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017). Im Rahmen dessen ist jedoch ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zur Wesentlichkeitsgrenze für Vorräte zu fassen. Diese Wertgrenze ist nicht vorgeschrieben, sondern obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 beschlossen, Bestände an Vorräten der Gemeinde Malsch erst ab einer Wesentlichkeitsgrenze von 10.000 € zu bilanzieren. Anschaffungen für Vorräte unterhalb dieser Wertgrenze werden sofort und vollständig als Aufwand wirksam.

2.4.1.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

19

Die Anlagen im Bau (Konto 096) wurden in Malsch mit insgesamt 202.686,58 € bilanziert. Darin enthalten sind Planungs- sowie Baukosten begonnener Maßnahmen, die zum Bilanzstichtag nicht fertiggestellt waren. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Die mit Abstand größte Position entfällt auf die „Erschließung Krähhecke mit 97.700 €. Weitere bedeutende Anlagen im Bau sind Kosten für den Schulhof sowie den Ausbau der Dorfscheune.

2.4.2 Finanzvermögen (Aktiva 1.2)

2.4.2.1 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

20

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Die sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen wurden mit insgesamt 332.143,34 € bewertet. Diese betreffen die Beteiligung beim AZV Malsch-Rettigheim, ZV Wasserversorgung, AZV Kraichbachniederung, KIVBF, Regionales Rechenzentrum Heidelberg, der freiwilligen Einlage für Rücklagen Fibernet sowie das Stammkapital beim Badischen Gemeindeversicherungsverband i.H.v. 550 €.

2.4.2.2 Ausleihungen

21

Ausleihungen sind Finanzforderung der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen der Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Die Ausleihungen betreffen ausschließlich den Geschäftsanteil der Gemeinde Malsch an der Volksbank Kraichgau eG mit einem Wert von 156 €.

2.4.2.3 Wertpapiere und sonstige Einlagen

22

Verbriefte Vermögensrechte, die dazu bestimmt sind dauerhaft der Kommune zu dienen und die keine verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen betreffen, sind unter der Position Wertpapiere und sonstige Einlagen auszuweisen. Hierzu zählen z.B. festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Schatzbriefe, Rentenpapiere, Investmentfonds).

Bei den ausgewiesenen Wertpapieren handelt es sich um Mietkautions-Sparbücher, die in der Gemeinde Malsch verwahrt werden. Diese Wertpapiere gehören nicht zum Eigentum der Gemeinde, weshalb die Mietkautionen in gleicher Höhe in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

2.4.2.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

23

In der Eröffnungsbilanz wurden öffentlich-rechtliche Forderungen bzw. Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 116.225,71 € bilanziert. Der Forderungsbestand ergab sich aus den übergeleiteten Kasseneinnahmeresten zum Ende des letzten kameralen Haushaltsjahres 2017. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Forderungen aus Grund- und Gewerbesteuer sowie Bestattungsgebühren.

Im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO). Es dürfen Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der, nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände, mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen bei der Bewertung des Ausfallrisikos der einzelnen Ansprüche Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ein Zahlungsausfall ganz oder teilweise droht, ist der jeweilige Wert der Forderung durch die Bildung einer Wertberichtigung in Höhe des ausfallgefährdeten Betrags entsprechend zu bereinigen (Einzelwertberichtigung).

Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines Ausfallrisiko, welches einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, ist durch eine pauschale Berichtigung des Gesamtforderungsbestands (gekürzt um die Summe der einzelwertberichtigten Forderungen) zu berücksichtigen (Pauschalwertberichtigung). Hierbei sind (eigene) betriebliche Erfahrungswerte zugrunde zu legen.

Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen wurden bislang nicht durchgeführt. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung teilte die Verwaltung mit, dass die Berichtigungen aufgrund der sorgsamsten Bewertung der Forderungen sowie der großzügigen Bereinigung nicht werthaltiger Forderungen vor der Übernahme der Kassenreste nicht erfolgt sind. Ferner handelt es sich bei allen offenen Forderungen um reale Rückstände ohne zu erwartendes Ausfallrisiko.

2.4.2.5 Privatrechtliche Forderungen

24

In der Eröffnungsbilanz wurden privatrechtliche Forderungen in Höhe von 63.654,15 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die Mietkautions-Sparbücher (siehe Ziffer 2.4.2.3), noch nicht vereinnahmte Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen.

2.4.2.6 Liquide Mittel

25

Die liquiden Mittel zum 01.01.2018 wurden zutreffend mit 5.037.674,92 € ausgewiesen und setzen sich zusammen aus den Beständen der beiden gemeindlichen Girokonten (Volksbank und Sparkasse), dem Cashkonto bei der Sparkasse Heidelberg, dem Tagesgeld bei der Volksbank Kraichgau eG sowie der Barmittel bei der Gemeindekasse zum Bilanzstichtag.

2.4.3 Abgrenzungsposten (Aktiva 2)

2.4.3.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

26

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten haben 11.965,14 € betragen. Hierbei handelte es sich ausschließlich um die Beamtenbezüge für den Januar 2018, die bereits im Dezember 2017 ausbezahlt wurden.

2.5 Passiva

2.5.1 Eigenkapital (Passiva 1)

27

Das Eigenkapital (Basiskapital)² wurde mit 18.194.899,99 € ausgewiesen. Das Basiskapital in der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz zwischen der Aktivseite und den übrigen Bilanzposten der Passivseite.

2.5.2 Sonderposten (Passiva 2)

28

Die mit knapp 11,5 Millionen Euro bilanzierten Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	TEUR
Sonderposten für Investitionszuweisungen	6.503,06
Sonderposten für Investitionsbeiträge	4.931,53
Sonderposten für Sonstiges	64,68
Summe Sonderposten	11.499,27

Die ausgewiesenen Sonderposten für Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge wurden aus der kameralen Anlagenbuchhaltung übernommen und der Brutto-Methode entsprechend (vgl. Ziffer 2.1.2) mit den tatsächlich eingenommenen Beiträgen passiviert.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt über die voraussichtliche Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes (§ 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO). Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z.B. Grundstücke), wird der Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt solange in der Bilanz bestehen, wie die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum am korrespondierenden Vermögensgegenstand hat (vgl. Ziffer 4.2 Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017).

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat, bei den Sonderposten für Investitionsbeiträge um Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff, 30 KAG

² Das Eigenkapital entspricht aufgrund in der Eröffnungsbilanz noch fehlender Rücklagen nach § 23 GemHVO eins-zu-eins dem Basiskapital. Eventuelle Rücklagen ergeben sich jeweils im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse.

einschließlich Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung (z.B. Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger) und bei den sonstigen Sonderposten ausschließlich um Sonderposten für Anlagen im Bau (rd. 65 TEUR), die bis zur Fertigstellung der Aktivanlage nicht aufgelöst und somit erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Bilanzposition Sonderposten für Investitionszuweisungen oder -beiträge aufgenommen werden.

Als Ergebnis der auf Stichproben beschränkten Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

2.5.3 Rückstellungen (Passiva 3)

29

In der Eröffnungsbilanz wurden Gebührenüberschussrückstellungen i.H.v. 105.201,55 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die zum Bilanzstichtag bestehende bilanzierungspflichtige Kostenüberdeckung für die Abwassergebühren. Wahrückstellungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO wurden keine gebildet.

2.5.4 Verbindlichkeiten (Passiva 4)

30

Verbindlichkeiten wurden in Höhe von 2.163.779,40 € bilanziert. Den Großteil machten dabei die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bzw. die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Rückzahlungsbeträge (§ 44 Abs. 4 GemHVO) i. H. v. 1.819.805,45 € aus.

Darüber hinaus wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind) von 275.816,94 €, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) von 10.081,51 € sowie sonstige Verbindlichkeiten von 58.075,50 € passiviert.

Feststellungen haben sich hierzu keine ergeben.

31

2.5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva 5)

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO). Die ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 246.072,58 € beinhalten ausschließlich die bereits erhaltenen Grabnutzungsgebühren.

32

2.6 Gesamtbeurteilung

Auf die Eröffnungsbilanz sind nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Demnach hat die Eröffnungsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten. Sie hat die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen (§ 95 GemO).

Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die festgestellte Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Sie wurde sachkundig und sorgfältig aufgestellt. Die Erläuterungen und Dokumentationen waren im Wesentlichen in sich schlüssig und vollständig. Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach dem Gesamteindruck der Prüfung im Wesentlichen ein tatsächliches Bild von der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Malsch.

3 Abschließende Feststellung

33

Nach der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten überörtlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2 GemPrO) hat die Verwaltung in den geprüften Bereichen gesetz- und ordnungsgemäß gearbeitet.

Soweit im Einzelnen Feststellungen über wesentliche Anstände zu treffen oder Hinweise auf mögliche Verbesserungen zu geben waren, beeinträchtigt dies den positiven Gesamteindruck nicht.

Heidelberg, 06.12.2023

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kommunalrechtsamt**

**S. Huber
Prüfer**

**F. Grünewald
Amtsleiter**